Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/12/18 9ObA244/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1991

Norm

AngG §7 Abs4
AngG §27 E1

Rechtssatz

Der Umstand, daß nur die in § 2 Z 5 AngG genannten Angestellten von Zivilingenieuren, Zivilgeometern (jetzt: Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen) und Wirtschaftstreuhändern dem Konkurrenzverbot nach § 7 Abs 4 AngG unterliegen, schließt nicht aus, daß auch andere Angestellte - unter besonderen Voraussetzungen - einen Vertrauensbruch begehen können, wenn sie durch ähnliche Handlungen die Interessen ihres Dienstgebers beeinträchtigen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 244/91
  Entscheidungstext OGH 18.12.1991 9 ObA 244/91
  Veröff: Arb 11003

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Konkurrenzverbot, Treuepflicht, gesetzlicher Entlassungsgrund, Ziviltechniker, Verletzung, Verstoß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0027907

Dokumentnummer

JJR_19911218_OGH0002_009OBA00244_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at